

Geschäftsnummer

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Anpassungen und Neuerungen bei den politischen Rechten: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Totalrevision und Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politische Rechte (RPR; SSSB 141.1) soll totalrevidiert werden. Ziel ist es, Prozesse zu vereinfachen, Gesetzeslücken zu schliessen und Terminologien zu modernisieren. Zudem sollen drei Motionen, welche der Stadtrat erheblich erklärt hat, umgesetzt werden. Die geplanten Änderungen im Reglement über die politischen Rechten betreffen Unterschrift- und Verteilaktionen im Zusammenhang mit den politischen Rechten (Ziffer 3.1), Abläufe und Prozesse bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen (Ziffer 3.2), die Offenlegungspflichten (Ziffer 3.3) sowie zahlreiche formale und sprachliche Anpassungen (Ziffer 3.4).

Zur Umsetzung der beiden Motionen *Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO, GFL (Lea Bill, GB/Mahir Sancar, JA!/Dominik Nellen, SP/Michael Burkard, GFL): Unterschriftensammeln im öffentlichen Raum grundsätzlich ermöglichen* und *Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP/JUSO, GFL (Lea Bill, GB/Mahir Sancar, JA!/Dominik Nellen, SP/Michael Burkard, GFL): Es braucht eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und ideellen Flyern* soll eine neue Bestimmung in das RPR aufgenommen, welche das Unterschriftensammeln und das Verteilen von Flyern im Zusammenhang mit den politischen Rechten für bewilligungsfrei erklärt.

Wichtige Änderungen im Bereich Abläufe und Prozesse betreffen die Organisation der Gemeindevahlen. Insbesondere soll aus logistischen Gründen die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen vorverlegt werden, damit ein rechtzeitiger Versand des Wahlmaterials auch in Zukunft gewährleistet bleiben kann. Die Möglichkeit von ausseramtlichen Wahlzetteln soll abgeschafft und das Verfahren bei Verzicht auf einen Gemeinderatssitz vor Amtsantritt geregelt werden. Verschiedene weitere Anpassungen haben eine Vereinheitlichung zum Ziel. So soll die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln künftig auf Basis der kantonalen Bestimmungen beurteilt werden. Auch für die Bereinigung von Wahlzetteln soll künftig auf das kantonale Recht verwiesen werden. Schliesslich bewirkt die Umsetzung der Motion *Simone Richner (FDP): Stärkung der demokratischen Rechte I: Vereinfachung der Unterschriftensammlung für städtische politische Instrumente* eine Angleichung an die eidgenössischen Vorgaben. Weiter soll die Möglichkeit eines bedingten Rückzugs einer Initiative eingeführt werden. Schliesslich soll die Bestimmung zu den Wahlplakaten im Reklamereglement angepasst werden, um die Bewirtschaftung zu erleichtern.

Die Offenlegungspflichten sollen vereinfacht werden. Insbesondere wird vorgeschlagen, dass bei der Offenlegung von Wahlkampagnen neu für alle politischen Akteur*innen die gleichen Bestimmungen gelten sollen. Zudem soll die jährliche Berichterstattung zur Parteienfinanzierung vereinfacht werden. Insgesamt bewirken die Änderungen einen Abbau an administrativen Aufwand. Die damit einhergehenden Einbussen an Transparenz sind hingegen gering.

Schliesslich wird die Revision zum Anlass genommen, das RPR in sprachlicher und formaler Hinsicht zu überarbeiten. Nicht angetastet wird jedoch die bestehende Struktur des RPR. Diese orientiert sich an der Struktur des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) und ist bei den Praktiker*innen bekannt. Auf eine umfassende Neustrukturierung wurde vor diesem Hintergrund verzichtet. Die Form der Totalrevision wurde gewählt, weil das aktuelle RPR bereits mehr als 20 Jahre alt ist und seither zahlreiche Teilrevisionen erfahren hat. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zudem mehr als die Hälfte der Artikel.

Die Vorbereitungen für die nächsten städtischen Wahlen beginnen im Frühling 2028, weshalb die vorliegende Totalrevision auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten soll. Im Anschluss an die Totalrevision des RPR soll auch die Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR; SSSB 141.11) revidiert werden. Im Rahmen dieser Anpassung soll die Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts in der VPR verankert werden (vgl. *Motion Fraktion GB/JA! [Nora Joos, JA/Mirjam Arn, GB]: Vorfrankierte Wahl- & Abstimmungscouverts*). Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine eher organisatorische Massnahme handelt, erachtet der Gemeinderat eine Verankerung auf Verordnungsstufe als genügend. Umgesetzt werden soll die Massnahme bereits per Herbst 2026 (Abstimmung November).

Ebenfalls separat angegangen wird die Reform der Quartiermitwirkung. Die Quartiermitwirkung ist zwar ebenfalls im RPR geregelt (Art. 87 ff. RPR), betrifft aber inhaltlich eine eigene Thematik.

Der Regierungsrat des Kantons Bern möchte, dass Gemeinden in Zukunft selbst entscheiden können, ob sie das kommunale Stimmrecht auf gewisse Ausländer*innen ausdehnen möchten. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat dies in seiner Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung begrüsst. Die entsprechende kantonale Abstimmung soll im ersten Halbjahr 2028 stattfinden. In der Folge könnte die Stadt Bern das kommunale Stimmrecht für Ausländer*innen einführen. Dies bedingt eine weitere Anpassung des RPRs und damit eine Volksabstimmung. Eine Integration in die vorliegende Vorlage ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

2. Regelungsspielraum

Die Gemeinden sind bei der Regelung der politischen Rechte nicht frei. Die politischen Rechte, also die Gesamtheit der direktdemokratischen Mitwirkungsrechte (Volkswahlen, Volksabstimmungen sowie das Ergreifen und Unterzeichnen von Initiativ- und Referendumsbegehren), sind verfassungsrechtlich geschützt (Art. 34 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Die Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) definiert in Artikel 114 ff. zudem gewisse Grundzüge der direktdemokratischen Mitwirkung auf Gemeindeebene. Artikel 12 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) wiederum definiert gewisse Minimalanforderungen bezüglich Initiativen, Referenden und Abstimmungen. Bezüglich der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmausschüsse wird im GG auf das Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) verwiesen. Gemäss den Generalklauseln in den Artikeln 20 Absatz 2 und 33 Absatz 2 GG gilt das PRG zudem, soweit das GG oder das kommunale Recht keine eigenen Regelungen vorsehen, sinngemäss.

Das RPR verweist in zahlreichen Bestimmungen auf das übergeordnete Recht und erklärt diese für anwendbar. Aus Sicht des Gemeinderats ist dies sinnvoll, auch wenn es die Lesbarkeit des RPRs teils erschwert. Gleichzeitig mit den kommunalen Abstimmungen finden in der Stadt Bern häufig auch kantonale und/oder eidgenössische Abstimmungen statt. Eine unterschiedliche Handhabung ist deshalb in der Praxis kaum umsetzbar respektive sehr aufwändig.

Entwurf externe Vernehmlassung

3. Geplante Anpassungen

Die geplanten Anpassungen lassen sich grob vier verschiedenen Regelungsbereichen zuordnen: Unterschrift- und Verteilaktionen (Ziff. 3.1), Abläufe und Prozesse (Ziff. 3.2), Offenlegungspflichten (Ziff. 3.3) und weitere Änderungen (Ziff. 3.4). Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erläutert. Die Details zu den einzelnen Bestimmungen finden sich unter Ziffer 4.

3.1 Unterschrift- und Verteilaktionen in Zusammenhang mit den politischen Rechten (Umsetzung Motionen GB/JA!, SP/JUSO, GFL)

Mit SRB Nr. 2025-48 und Nr. 2025-49 vom 27. Februar 2025 erklärte der Stadtrat die beiden *interfraktionellen Motionen GB/JA!, SP/JUSO, GFL (Lea Bill, GB/Mahir Sancar, JA!/Dominik Nellen, SP/Michael Burkard, GFL): Es braucht eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und ideellen Flyern* und *GB/JA!, SP/JUSO, GFL (Lea Bill, GB/Mahir Sancar, JA!/Dominik Nellen, SP/Michael Burkard, GFL): Unterschriftensammeln im öffentlichen Raum grundsätzlich ermöglichen* für erheblich. Die Motionen verlangen, dass das Verteilen von Flyern respektive das Unterschriftensammeln im Zusammenhang mit den politischen Rechten in der Stadt Bern grundsätzlich bewilligungsfrei wird.

Die gewöhnliche Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen des Üblichen (sog. schlichter Gemeingebrauch) ist bewilligungsfrei zulässig. Grundsätzlich bewilligungspflichtig ist demgegenüber der so genannte «gesteigerte Gemeingebrauch» (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11] und Art. 2 Strassennutzungsverordnung [SNV; SSSB 732.211]). Die Bewilligungspflicht dient der Koordination unterschiedlicher Anliegen.

Was als gesteigerter Gemeingebrauch gilt, hängt von den konkreten Umständen ab. So hat das Bundesgericht im Urteil BGE 135 I 302 entschieden, dass das Sammeln von Unterschriften durch bis zu drei Personen in der Fussgängerzone der St. Galler Innenstadt kein gesteigerter Gemeingebrauch darstellt. Damit sei eine Steuerung und Koordination über eine Bewilligung entbehrlich. Sollten im Einzelfall Störungen auftreten, könnten allgemeine polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergriffen werden (BGE 135 I 302 E. 3.4 und 4.1).

Analog zu der zitierten Bundesgerichtspraxis gilt in der Stadt Bern das Sammeln von Unterschriften mit mobiler Infrastruktur sowie das Verteilen von Flyern ohne Infrastruktur bis zu drei Personen (mit Ausnahme des Bahnhofs Bern) grundsätzlich als schlichter Gemeingebrauch. Jedoch gilt dies nicht für das Unterschriftensammeln und Flyern auf Märkten, Veranstaltungen oder neben bewilligten Informations-, Promotions- und/oder Verkaufsständen. Hier wird von gesteigertem Gemeingebrauch ausgegangen. Es gilt deshalb eine allgemeine Bewilligungspflicht.¹

Unabhängig von der Qualifizierung als schlichter oder gesteigerter Gemeingebrauch ist es der Stadt Bern erlaubt, bestimmte Nutzungen, auch wenn sie gesteigerten Gemeingebrauch darstellen, für bewilligungsfrei zu erklären. Ausgenommen sind Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzüge (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 SG).

¹ Vgl. Merkblatt «Bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes Stadt Bern» abrufbar unter: <https://www.bern.ch/themen/freizeit-und-sport/veranstaltungen/bewilligungen-fuer-veranstaltungen/verkaufs-informations-und-promotionsstaende-unterschriften-sammeln/downloads/merkblatt-bewilligungsfreie-nutzung-offentlicher.pdf/download> (Zugriff am 21.1.26).

Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Flyern für Initiativen, Referenden etc. ist für eine lebendige direkte Demokratie essenziell. Unterschrift- und Verteilaktionen im Zusammenhang mit den politischen Rechten sollen in der Stadt Bern deshalb möglichst einfach möglich sein. Neu wird deshalb, wie von den beiden Motionen gefordert, eine Bestimmung ins RPR aufgenommen, welche festhält, dass Unterschrift- und Verteilaktionen im Zusammenhang mit den politischen Rechten von bis zu drei Personen mit mobiler Infrastruktur auf öffentlichen Grund in der Stadt Bern bewilligungsfrei sind. Ausgenommen wird einzig der Bahnhof Bern. Damit darf künftig auch an Märkten, Veranstaltungen oder neben bewilligten Informations-, Promotions- und/oder Verkaufsständen bewilligungsfrei für Abstimmungen oder Wahlen geworben werden, sofern nicht mehr als drei Personen beteiligt sind und nur mobile Infrastruktur verwendet wird.

3.2 Abläufe und Prozesse

3.2.1 Verzicht ausseramtliche Wahlzettel

Bei Gemeindewahlen sind gemäss heutiger Regelung (Art. 5 Abs. 4 RPR) bei Majorzwahlen, d.h. für die Wahlen in das Stadtpräsidium und die Ersatzwahlen, ausseramtliche Wahlzettel mit vorgedrucktem Namen zugelassen. Diese müssen bezüglich Gestaltung sowie Papierqualität und -farbe mit den amtlichen Wahlzetteln identisch sein und mit dem Vermerk «Ausseramtlicher Wahlzettel» versehen sein. Damit dies gewährleistet ist, wird den Parteien und Kandidierenden empfohlen, die ausseramtlichen Wahlzettel bei der Stadtkanzlei zu bestellen. Dies – sowie die Prüfung der Wahlzettel, welche die Parteien oder Kandidierenden in Eigenregie drucken lassen – führt in der Verwaltung zu administrativem Aufwand.

Die ausseramtlichen Wahlzettel wurden von den Parteien in der Regel dem Werbematerial beigelegt, welches mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickt wird. Bei den Wahlen ins Stadtpräsidium 2024 und 2020 machte allerdings keine kandidierende Person von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Aus diesen Gründen schlägt der Gemeinderat vor, die Möglichkeit von ausseramtlichen Wahlzetteln bei Majorzwahlen abzuschaffen. Auch der Kanton Bern kennt seit längerer Zeit keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr: Im Jahr 2008 wurden sie für die Regierungs- und Ständeratswahlen abgeschafft, im Jahr 2012 für die Regierungstatthalterwahlen.

3.2.2 Vorverlegung Fristen Einreichung Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Bei den Gemeindewahlen soll der letztmögliche Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge nach vorne verlegt werden. Gemäss heutiger Regelung (Art. 37 und Art. 56 RPR) müssen die Listen respektive Wahlvorschläge für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Stadtkanzlei eingereicht werden. Bei den vergangenen Gemeindewahlen 2024 hat sich gezeigt, dass dieser Termin äusserst knapp bemessen ist und sich logistisch kaum mehr umsetzen lässt. Nach der Einreichung der Wahlvorschläge müssen diese von der Stadtkanzlei geprüft und allenfalls mit den Parteien bereinigt werden. Nach der Vergabe der Kandidierenden- und Listennummern werden die Wahlzettel aufbereitet, gedruckt, die Wahlzettel für den Stadtrat zusätzlich gefaltet und der Verpackung zugeführt. Es ist fraglich, ob sich mit der Krise in der Druck- und Verpackungsbranche – es gibt immer weniger Dienstleister in diesem Bereich – auch in Zukunft noch Unternehmen finden lassen, welche das Wahlmaterial der Stadt Bern mit knapp 90 000 Stimmberechtigten innerhalb der geforderten Frist drucken, falten und verpacken können. Der letztmögliche Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge soll deshalb zwei Wochen früher angesetzt werden, das heisst

Entwurf externe Vernehmlassung

auf den 90. Tag (dreizehntletzter Montag) vor dem Wahltag gelegt werden. Dies ist in der Regel der vierte Montag nach den Schulsommerferien. Parallel dazu soll auch die Frist zur Einreichung der Listenverbindungen um zwei Wochen, das heisst auf den 83. Tag (zwölfteletzter Montag) vor dem Wahltag vorverlegt werden.

Im Weiteren soll auch der letztmögliche Termin, um bei Ersatzwahlen in den Gemeinderat einen Wahlvorschlag einzureichen, vorverlegt werden. Denn: Mit dem heute geltenden Termin – es ist der 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahltag (Art. 62 Abs. 3 RPR) – können die heutigen Fristen für Druck und Verpackung von Wahl- und allfälligem Stimmmaterial knapp nicht mehr eingehalten werden. Die Frist soll deshalb um eine Woche, auf den 55. Tag (achtletzter Montag) vor dem Wahltag, vorverlegt werden.

3.2.3 Regelung Wahlverfahren Gemeinderat bei Verzicht nach erstem Wahlgang

Das RPR regelt aktuell nicht ausdrücklich, was passiert, wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person vor dem Amtsantritt auf den Gemeinderatssitz verzichtet. Weil Gemeinderatswahlen in der Stadt Bern Proporzahlen sind, stellt sich die Frage, ob in diesem Fall die zweitplatzierte Person derselben Liste als gewählt gilt oder ob eine Ersatzwahl stattfindet. Neu soll im RPR ausdrücklich festgehalten werden, dass in diesem Fall Ersatzwahlen stattfinden. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.

Der Fall, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person vor Amtsantritt auf den Gemeinderatssitz verzichtet, ist vergleichbar mit dem Fall, in dem eine Person (kurz) nach Amtsantritt aus dem Gemeinderat zurücktritt. In letzterem Fall kommt es gemäss geltendem Recht zu Ersatzwahlen (Art. 63 Bst. b RPR). Es wäre schwierig zu begründen, weshalb ein Verzicht auf das Amt kurz vor Beginn der Amtszeit, z.B. am 30. Dezember, anders behandelt werden soll als ein Rücktritt kurz nach Amtsantritt, beispielsweise im Januar des folgenden Jahres nach dem zweiten Wahlgang für das Stadtpräsidium. Unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit erscheint vielmehr eine Gleichbehandlung dieser Konstellationen geboten.

Zudem besteht bei einem Nachrücken die Gefahr, dass die Parteien bewusst «Zugpferde» für die Gemeinderatswahlen nominieren, welche nach erfolgter Wahl zugunsten einer weniger bekannten Person auf ihren Sitz verzichten.

3.2.4 Anpassung Unterschriften für Wahlvorschläge

Eine Vereinfachung für die Parteien ist bei der Einreichung der Listen für die Wahlvorschläge für den Stadtrat vorgesehen. Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe b RPR hält fest, dass die Listen für die Wahlvorschläge von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet werden müssen. Neu sollen Wahlvorschläge für den Stadtrat von politischen Gruppierungen, die bei den vergangenen Wahlen mindestens einen Stadtratssitz erzielt haben, von dieser Regelung ausgenommen werden. In diesen Fällen müssen die Wahlvorschläge lediglich Kontaktangaben von zwei für die Liste verantwortlichen Personen angeben. Der Kanton Bern kennt für die Wahl des Grossen Rats eine analoge Bestimmung. Diese bestand zuerst auf Verordnungsstufe, bevor sie mit der Totalrevision des PRG im Jahr 2012 in dieses integriert wurde (Art. 67 Abs. 2 PRG). Auch bei den Nationalratswahlen auf eidgenössischer Ebene gilt eine vergleichbare Regelung (vgl. Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

Bei Gemeinderatswahlen braucht es weiterhin die Unterschrift von mindestens 25 Stimmberechtigten. Die Wahllisten für die Gemeinderatswahlen sind meist überparteilich

zusammengesetzt, weshalb Aussagen darüber, ob die politische Gruppierung bei den letzten Wahlen einen Sitz erzielt hat, nicht immer möglich wären. Auch bei Majorzwahlen muss ein Wahlvorschlag wie bisher von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet werden – unabhängig davon, ob die kandidierende Person neu antritt oder sich zur Wiederwahl stellt. Diese Regelung wird neu explizit im RPR festgehalten.

3.2.5 Anpassung Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln und Bereinigung

Bisher hielt Artikel 23 Absatz 1 RPR fest, dass die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel sich bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 32, 44 f. und 67 f. RPR richtet, bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 19 ff. PRG. Da in der Stadt Bern die Vorlagen von Bund, Kanton und Stadt auf einem Stimmzettel abgedruckt sind, ist diese Unterscheidung bei Abstimmungen nicht mehr umsetzbar. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, für die Gültigkeit von Stimm- und auch Wahlzetteln pauschal auf das übergeordnete Recht zu verweisen. Aus Gründen der Einfachheit und Einheitlichkeit soll auch für die Bereinigung von Wahlzetteln neu auf das kantonale Recht verwiesen werden. Daraus ergeben sich bei der Auszählung von Wahlen zwei inhaltliche Änderungen. Beide betreffen das Vorgehen, wenn auf einem Wahlzettel mehr gültige Namen stehen als Sitze zu vergeben sind:

- 1) Bei Proporzahlen (Stadtrats- und Gemeinderatswahlen): Heute wird beim Streichen der überzähligen Namen mit den letzten Namen auf dem Wahlzettel begonnen, bei Wahlzetteln mit Vordruck bei den letzten gedruckten Namen (Art. 45 Bst. b RPR). Neu sollen die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen werden (Art. 23 Abs. 3 PRG). Die kantonale Streichungsregel hat den Vorteil, dass handschriftlich kumulierte Namen erst in zweiter Priorität gestrichen werden. Dies dürfte dem Willen der wählenden Person besser entsprechen als die bisherige Regelung gemäss städtischem Recht, das nicht unterscheidet zwischen kumulierten und nur einmal aufgeführten Namen. Die kantonale Streichungsregel entspricht im Übrigen der Streichungsregel wie sie bei den Nationalratswahlen zur Anwendung kommt (Art. 38 Abs. 3 BPR).
- 2) Bei Majorzwahlen (Stadtpräsidiumswahlen, Ersatzwahlen Gemeinderat): Bisher musste beim Streichen von überzähligen Namen gleich vorgegangen werden, wie bei Proporzahlen (vgl. Art. 68 RPR, der auf Art 45 RPR verweist). Neu sind solche Wahlzettel ungültig (Art. 21 Abs. 1 Bst. c PRG).

Im Weiteren ändert sich inhaltlich durch das Verweisen aufs kantonale Recht nichts in der Praxis bei der Auszählung von städtischen Abstimmungen und Wahlen: Nicht abgestempelte respektive nicht gestanzte Stimm- oder Wahlzettel werden bereits heute nicht als ungültig gezählt (entgegen Art 32 Abs. 1 Bst. b und Art. 43 Abs. 1 Bst. b RPR), sondern gemäss kantonalem Recht in der Auszählung gar nicht erst berücksichtigt (gemäss Art. 19 PRG). Mit dem Verweis auf das kantonale Recht wird weiter nicht mehr explizit aufgeführt, dass unleserlich geschriebene Namen sowie bei Proporzahlen Wiederholungszeichen oder dergleichen als ungültige Stimmen gezählt werden (Art. 44 Bst. a RPR). Das kantonale Recht hält lediglich fest, dass Stimmzettel resp. Stimmen ungültig sind, wenn der Wille der oder des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist (Art. 20 Abs. 1 Bst. c PRG). Gemäss den Anweisungen der Staatskanzlei des Kantons Bern zur Auszählung kantonalen Wahlen fallen darunter auch unleserlich geschriebene Namen sowie Wiederholungszeichen und dergleichen.

3.2.6 *Anpassung Gültigkeit von Unterschriften (Umsetzung Motion Simone Richner) und Regelung Unterzeichnung durch schreibunfähige Personen*

Wer ein städtisches Volksbegehren (Initiative, Referendum, Volksvorschlag) unterschreibt, muss aktuell Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse eigenhändig und handschriftlich angeben, damit die Unterschrift als gültig zählt (Art. 77 RPR). Damit gelten für städtische Volksbegehren strengere Regeln als bei eidgenössischen Initiativen und Referenden. Bei diesen muss neben der Unterschrift lediglich Name und Vorname eigenhändig handschriftlich ausgefüllt werden. Um weniger Unterschriften als ungültig erklären zu müssen und in Sinne einer Vereinheitlichung, soll für die städtischen Volksbegehren künftig die Regelung analog den eidgenössischen Volksbegehren gelten. Mit der entsprechenden Änderung wird die Motion *Simone Richner (FDP): Stärkung der demokratischen Rechte I: Vereinfachung der Unterschriftensammlung für städtische politische Instrumente* umgesetzt.

In diesem Zusammenhang wird auch die Unterzeichnung von Volksbegehren durch schreibunfähige Personen geregelt. Wie auf kantonaler und eidgenössischer Ebene (Art. 127 Abs. 1 PRG und Art. 61 Abs. 1^{bis} BPR) sollen schreibunfähige Stimmberechtigte in der Stadt Bern bei Referenden, Volksvorschlägen und Initiativen die Eintragung ihrer Angaben durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen können. Diese setzt die eigene Unterschrift zu den Angaben der schreibunfähigen Person und bewahrt über die Unterzeichnung Stillschweigen. Bisher existiert auf städtischer Ebene keine entsprechende Bestimmung, womit gemäss Artikel 33 Absatz 2 GG die kantonale Gesetzgebung sinngemäss gilt.

3.2.7 *Bedingter Rückzug von Initiativen*

Anders als auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (Art. 73a BPR resp. Art. 157 PRG) ist der bedingte Rückzug einer Initiative in der Stadt Bern heute nicht möglich. Dies kann Initiativkomitees in der Stadt Bern in ein Dilemma bringen. Sind sie mit einem vom Stadtrat angenommenen Gegenvorschlag zufrieden, fürchten aber, dass gegen diesen das Referendum ergriffen wird, ziehen sie ihre Initiative eventuell nicht zurück, weil unklar ist, ob der Gegenvorschlag tatsächlich in Kraft treten kann. Neu soll deshalb auch in der Stadt Bern ein bedingter Rückzug möglich sein. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Regelung im Kanton Bern. Im Kanton Bern ist für den bedingten Rückzug entscheidend, ob das Referendum ergriffen wird bzw. zustande kommt (Art. 157 Abs. 1 PRG). Nicht relevant ist, wie es auf Bundesebene der Fall ist (Art. 73a Abs. 2 BPR), ob das Referendum in einer allfälligen Volksabstimmung Erfolg hat oder nicht. Die kantonale Regelung ist ressourcenschonender, weil hier im Falle eines zustande gekommenen Referendums gleichzeitig über Initiative und Gegenvorschlag abgestimmt wird (Art. 157 Abs. 3 PRG).

3.2.8 *Neuformulierung bezüglich Wahlplakate*

Vor eidgenössischen, kantonalen und städtischen Wahlen haben die Parteien die Möglichkeit, unentgeltlich Wahlplakate durch die Stadt Bern respektive durch die Konzessionärin aufhängen zu lassen. Dabei gilt gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Reklamereglements, dass pro Liste und Wahl Anspruch auf 30 Plakate besteht.

Die Stadt stellt jeweils an 30 Standorten Plätze für 24-26 Plakate zur Verfügung. Steht jedoch ein Standort, z.B. aufgrund einer Baustelle, nicht zur Verfügung, oder werden mehr als 26 Listen eingereicht, kann der Anspruch auf 30 Plakate nicht erfüllt werden. Zu den Nationalratswahlen 2023 beispielsweise traten insgesamt 39 Listen an (sieben waren davon von der gleichen Partei, eine weitere Partei trat mit vier Listen an). Mit der heutigen Regelung hätte jede der 39 Entwurf externe Vernehmlassung

Listen einen Anspruch auf 30 Plakate an jedem Standort geltend machen können. Neu soll die Stadt deshalb verpflichtet werden, an 27 bis 30 Standorten Plakatstellen zur Verfügung zu stellen, an welchen *in der Regel* pro Liste und Wahl ein Plakat ausgehängt wird. Die Anpassungen ermöglichen der Stadtkanzlei eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung. Es ist kein Abbau an Plakatstellen geplant.

Bei kommunalen und eidgenössischen Wahlen sollen die Plakatstellen wie bisher während vier Wochen zur Verfügung stehen. Bei diesen Wahlen erhalten die Stimmberechtigten das Wahlmaterial vier Wochen vor dem Wahlwochenende. Bei dem kantonalen Gesamterneuerungswahlen hingegen sollen die mobilen Plakatstellen noch während drei Wochen aufgestellt sein. Bei den kantonalen Wahlen treffen die Wahlunterlagen aufgrund des kantonalen Rechts erst drei Wochen vor dem Wahltermin bei den Stimmberechtigten ein. Werden die Wahlplakate vier Wochen vorher aufgehängt, führt das bei den Stimmberechtigten zu Unsicherheiten. Vor den kantonalen Wahlen 2026 beispielsweise erkundigten sich zahlreiche Stimmberechtigte bei der Stadt, weshalb ihren Abstimmungsunterlagen für die Abstimmung vom 8. März 2026 kein Wahlmaterial beilag oder beschwerten sich, dass ihnen das Wahlmaterial nicht zugeschickt wurde.

Der Passus, wonach auch vor Wahlen auf Bezirksebene ein kostenloser Plakataushang angeboten wird, wird gestrichen. Einerseits gibt es im Kanton Bern seit 2010 keine Amtsbezirke mehr. Andererseits handelt es sich bei der Streichung um eine Anpassung an die Praxis. Die Stadt Bern stellt bereits seit dem Jahr 2017 keine Plakatständer für den kostenlosen Plakataushang bei Regierungsstatthalterwahlen mehr Verfügung.

3.3 Offenlegungspflichten

Die Stadt Bern führte per 1. Januar 2022 Offenlegungspflichten in der Politikfinanzierung ein (Art. 86a-86g RPR). Sie betrat damit weitgehend Neuland, weder auf Bundesebene noch im Kanton Bern existierten damals Vorschriften zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen. Schweizweit kannten erst einige wenige Kantone – Vorreiter waren die Kantone Genf und Tessin – Transparenzbestimmungen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Offenlegungspflichten kann festgehalten werden, dass sich diese mehrheitlich bewährt haben. Dank der Bestimmungen ist die Politikfinanzierung in der Stadt Bern transparenter geworden. Gleichzeitig hielt sich der Aufwand nach Einschätzung des Gemeinderats einerseits für die politischen Akteur*innen und andererseits für der Stadtkanzlei in Grenzen. Zu einem Bussenverfahren ist es bisher nicht gekommen. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Transparenzbestimmungen haben aber auch aufgezeigt, wo Nachbesserungen angezeigt sind.

3.3.1 Vereinfachung und Vereinheitlichung Offenlegung Wahlkampagnen

Die Bestimmungen zur Offenlegung von Wahlkampagnen sollen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Vorgesehen ist, dass neu für alle politischen Akteur*innen die gleichen Bestimmungen gelten.

Die heutige Regelung unterscheidet einerseits zwischen Kandidierenden sowie Personen und Organisationen, die einen Wahlvorschlag resp. eine Liste für den Stadtrat oder den Gemeinderat einreichen (Art. 86b RPR), und andererseits Personen und Organisationen, die für Dritte öffentliche Position beziehen respektive eine Wahlkampagne führen (Art. 86c RPR). Bei den Gemeindewahlen 2024, die ersten Gemeindewahlen seit Inkrafttreten der Offenlegungspflichten, hat es sich gezeigt, dass diese Unterscheidung für die politischen Akteur*innen nicht nachvollziehbar war. Ein Problem stellen auch die unterschiedlichen Fristen zur Einreichung des Meldeformulars vor den Wahlen dar: Wenn eine kandidierende Person ihre Wahlkampagne Entwurf externe Vernehmlassung

selbst organisiert und finanziert, gilt die Frist gemäss Artikel 86b Absatz 1 RPR (bei Einreichung der Wahlvorschläge/Listen resp. 76 Tage vor dem Wahltag). Wird die Wahlkampagne für die kandidierende Person von Dritten organisiert und finanziert, gilt hingegen die Frist gemäss Artikel 86c Absatz 2 RPR (30 Tage vor dem Wahltag). Dies kann zu ungleichen Bedingungen unter den kandidierenden Personen führen. Im Weiteren gab es anlässlich der Gemeindewahlen 2024 Wahlkampagnen, die so organisiert waren, dass sie weder eindeutig unter Artikel 86b RPR noch unter Artikel 86c RPR fielen; beispielsweise, wenn Parteien, eine einzige Wahlkampagne für ihre Liste (entspricht Art. 86b RPR) und ihre parteieigene Gemeinderatskandidatur (entspricht Art. 86c RPR) führten.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Artikel 86b RPR ersatzlos zu streichen. Neu sollen alle politischen Akteur*innen, die eine Wahlkampagne führen, gemäss dem bisherigen Artikel 86c RPR offenlegungspflichtig sein. Mit der Streichung von Artikel 86b RPR gleicht die Stadt Bern ihre Bestimmungen an jene von Bund und Kanton Bern an. Beide kennen keine Unterscheidung der Offenlegungspflichten bei Wahlkampagnen nach politischen Akteur*innen.

Gibt es für Wahlkampagnen nur noch eine Offenlegungspflicht, bedeutet dies – nebst der Vereinheitlichung der Fristen –, dass alle Wahlkampagnen erst ab Fr. 5000.00 gemeldet und offengelegt werden müssen. Heute müssen die Listen für Gemeinderat und Stadtrat sowie alle Kandidierenden ihre Wahlkampagne unabhängig von der Höhe der Aufwendungen melden und bei Aufwendungen von Fr. 5000.00 oder mehr über die Herkunft der Mittel Auskunft geben. Der Gemeinderat hält es für vertretbar, auf eine Offenlegung ab dem ersten Franken für Listen und Kandidierende zu verzichten. Denn: Wahlkampagnen, die unter einem Betrag von Fr. 5000.00 liegen, können kaum eine grosse Reichweite entwickeln. Ausserdem hat sich gezeigt, dass das Zusammentragen der einzelnen Beträge der Kandidierenden einerseits für die Parteien und andererseits für die Stadtkanzlei einen grossen Aufwand bedeutet. Auch fragt es sich, wie hoch das öffentliche Interesse an Beträgen unter Fr. 5000.00 ist. Von den 535 Kandidierenden für den Stadtrat im Jahr 2024, gaben zehn Kandidierende an, über Fr. 5000.00 für ihren persönlichen Wahlkampf ausgegeben zu haben, vier von ihnen kandidierten zusätzlich für den Gemeinderat. Von den Parteien hingegen, die mit einer Liste für den Stadtrat antraten, führten die meisten eine Wahlkampagne, die über der Schwelle von Fr. 5000.00 lag. Einzig Aufrecht, die Piratenpartei und Volt blieben darunter. Alle drei konnten keinen Sitz im Stadtrat erzielen.

3.3.2 *Anpassung Frist Einreichung Meldeformular*

Die Frist zur Einreichung des Meldeformulars wird neu bei allen Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf 45 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin angesetzt. Bisher galt für Abstimmungs- und Wahlkampagnen von Dritten eine Frist von 30 Tagen (Art. 86c Abs. 2 RPR) und für persönliche Wahlkampagnen sowie für Wahlkampagnen für eigene Wahlvorschläge resp. Listen eine Frist von 76 Tagen (Art. 86b Abs. 1 i.V.m. Art. 37 RPR). Bei einer Frist von 30 Tagen ist die Zeit für die Stadtkanzlei insbesondere bei Wahlen zu knapp, um die eingereichten Formulare zu prüfen und kurz vor oder gleichzeitig zum Versand des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten auf www.bern.ch zu veröffentlichen. Auch der Bund und der Kanton Bern kennen die Frist von 45 Tagen vor den Abstimmungs- resp. Wahltag.

3.3.3 *Änderung Offenlegung Parteienfinanzierung*

Heute müssen gemäss Artikel 86a RPR alle Parteien, die im Stadtrat vertreten sind, jährlich ihre Einnahmen, Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel offenlegen. Zusätzlich müssen sie melden, welche Abstimmungs- und Wahlkampagnen sie im Berichtsjahr (mit-)finanziert haben. Letzteres soll im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Parteienfinanzierung künftig Entwurf externe Vernehmlassung

wegfallen. Denn: Sofern für die Kampagnen Fr. 5000.00 oder mehr ausgegeben wurden, wird bereits mit den Offenlegungspflichten gemäss bisherigen Artikel 86c RPR klar, welche Abstimmungs- und Wahlkampagnen eine Partei (mit-)finanziert hat. Dass Abstimmungs- und Wahlkampagnen, die unter Fr. 5000.00 liegen, nicht mehr ausgewiesen werden, hält der Gemeinderat aus den gleichen Gründen wie oben dargelegt für vertretbar.

3.4 Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen sind vor allem sprachlicher oder gesetzestechnischer Natur. So sollen im ganzen Erlass die Begriffe «Stimmausschussmitglieder» durch «Mitglieder des Stimmausschusses», «Stimmausweis» respektive «Ausweiskarte» durch «Stimmrechtsausweis» und «Lokale» durch «Stimmlokale» ersetzt werden. Im Weiteren wurden jene Textstellen angepasst, die heute noch nicht genderneutral formuliert sind (Umsetzung Motion *Fraktion GB/JA! [Franziska Geiser, GB/Anna Jegher, JA!]: Geschlechtergerechte Sprache in allen Reglementen der Stadt Bern*).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Reglement über die politischen Rechte

Ingress

Im Ingress sind die Rechtsgrundlagen im übergeordneten Recht zu nennen, die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen). Nicht aufgeführt werden die materiellen Bestimmungen von Erlassen einer oberen Normstufe, die ausgeführt werden. Deshalb wird im Ingress neu nur noch auf Artikel 11 ff. und Artikel 50 ff. GG sowie auf Artikel 32 Absatz 4 GO, Artikel 34 Absatz 2 GO, Artikel 41 Absatz 2 GO und Artikel 88 Absatz 3 GO verwiesen. Nicht mehr genannt werden Artikel 31 GO (Petitionsrecht), Artikel 35 GO (Wahlen), Artikel 36 (Obligatorische Volksabstimmung), Artikel 37 ff. GO (Fakultatives Referendum, Volksvorschlag und Initiativen) und Artikel 42 GO (Amtsdauer).

1. Kapitel: Geltungsbereich

Wie bisher 1. Kapitel RPR.

Artikel 1

Der Artikel 1 nRPR entspricht weitgehend Artikel 1 RPR. Neu wird in Absatz 3 darauf verwiesen, dass das RPR auch die Offenlegungspflichten regelt.

2. Kapitel: Stimmrecht

Wie bisher 2. Kapitel RPR.

1. Abschnitt: Begriff und Voraussetzungen

Wie bisher 1. Abschnitt 2. Kapitel RPR.

Artikel 2 (Begriff)

Wie bisher Artikel 2 RPR.

Artikel 3 (Stimmrecht; Wählbarkeit; Unvereinbarkeit)

Artikel 3 nRPR entspricht mit wenigen gesetzestechnischen Anpassungen und einer Kürzung des Titels Artikel 3 RPR.

2. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts

Wie bisher 2. Abschnitt 2. Kapitel RPR.

Artikel 4 (Stimmregister)

Wie bisher Artikel 4 RPR.

Artikel 5 (Stimmabgabe)

Aus logistischen Gründen und weil in der Vergangenheit kaum davon Gebrauch gemacht wurde, soll auf die Möglichkeit bei Majorzwahlen ausseramtliche Wahlzettel einzusetzen, verzichtet werden (vgl. Ausführungen in Ziff. 3.2.1). Artikel 5 Absatz 4 RPR wurde gestrichen. Absatz 3 wurde infolge der Aufhebung von Absatz 4 sprachlich angepasst und der Titel von Artikel 5 auf «Stimmabgabe» beschränkt. Im Übrigen entspricht Artikel 5 nRPR Artikel 5 RPR.

Artikel 6 (Stimmabgabe an der Urne)

Seit 2019 können gemäss kantonalem Recht auch Gemeindeangestellte für den Urnendienst beigezogen werden, die nicht in den Stimmausschuss gewählt wurden (Art. 37a PRG). Dies wird in Artikel 6 nRPR abgebildet. Anstatt vom «Ausschuss» wird neu vom «Stimmausschuss» gesprochen.

Artikel 7 (Briefliche Stimmabgabe)

Wie bisher Artikel 8 RPR.

Artikel 8 (Verbot der Stellvertretung)

Wie bisher Artikel 9 RPR.

Artikel 9 (Stimmabgabe durch Menschen mit Behinderungen)

Artikel 9 nRPR entspricht weitgehend Artikel 7 RPR. Der Artikel wurde verschoben, weil er einen Spezialfall zu den vorangehenden Artikeln abbildet. Neu wird von «Menschen mit Behinderungen» anstatt «Menschen mit Behinderung» gesprochen. Der Zusatz «oder aus einem anderen Grund» wird gestrichen. Der Begriff Behinderung lehnt sich an die Legaldefinition in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG; SR 151.39) an und ist weit zu verstehen. Zudem wird analog kantonalem Recht festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen Hilfe von «Personen mit behördlicher Funktion» in Anspruch nehmen können. Gemäss Artikel 7 RPR waren nur Personen aus dem Stimmausschuss berechtigt, Unterstützung zu leisten. Der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen wird damit erweitert.

3. Kapitel: Organisation von Abstimmungen und Wahlen

Das bisherige Kapitel 3 wurde gekürzt. Die bisherige Bestimmung zum Druck des Stimm- und Wahlmaterials (Art. 12 RPR) ist für ein Reglement zu operativ, wird deshalb gestrichen und in die Verordnung (VPR; SSSB 141.11) überführt. Auch gestrichen wurde Artikel 14 RPR, welcher vorsah, dass bei Abstimmungen die Akten während je 30 Tagen vor und nach dem Abstimmungstag zur Einsicht aufliegen. Gemäss Artikel 54 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 Entwurf externe Vernehmlassung

(GG; BSG 170.11) und Artikel 37 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) sind die von den Stimmberechtigten zu erlassenden Reglemente während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen. Hat die Gemeinde ein Reglement durch eine kantonale Stelle vorprüfen lassen, so ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen. Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage werden vorgängig veröffentlicht. Aus Sicht des Gemeinderats genügt dies. Eine weitergehende Bestimmung, die die Auflage aller Akten und eine Auflage auch 30 Tage nach dem Abstimmungstag vorsieht, ist in Zeiten des digitalen Primats nicht mehr nötig. Dennoch wird die Stadtkanzlei in der Praxis sämtliche Abstimmungsakten auf Wunsch und auch nach dem Abstimmungstag in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

1. Abschnitt: Ansetzung der Abstimmungs- und Wahltermine; Publikation; Zustellung

Die bisherigen Abschnitte 1 und 2 des dritten Kapitels wurden in Abschnitt 1 zusammengefasst.

Artikel 10 (Ansetzen der Abstimmungen und Wahlen)

Artikel 10 nRPR entspricht mit einer kleinen sprachlichen Anpassung Artikel 10 RPR.

Artikel 11 (Publikation)

Neu soll im RPR immer, wenn von einer amtlichen Publikation gesprochen wird, das Verb «publizieren» verwendet werden. Geht es um eine andere Art der Veröffentlichung (z.B. im Internet), wird von «veröffentlichen» gesprochen. Der bisherige Vorbehalt in Absatz 3 Satz 2 bezüglich der zusätzlichen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt aufgrund übergeordneten Rechts wird gestrichen, weil es in der Praxis keine solchen Fälle gibt und das übergeordnete Recht zudem auch ohne entsprechenden Verweis Geltung hat.

Artikel 12 (Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials)

Wie bisher Artikel 13 RPR.

2. Abschnitt: Abstimmungs- und Wahlkreis; Stimmlokale

Neu wird im Titel von Stimmlokalen (bisher «Lokale») gesprochen.

Artikel 13 (Abstimmungs- und Wahlkreis)

Wie bisher Artikel 15 RPR.

Artikel 14 (Stimmlokale)

In Artikel 14 nRPR wurden Artikel 16 und 17 RPR zusammengefügt.

Artikel 15 (Vorkehren bei Schliessung und Wiedereröffnung der Stimmlokale)

Artikel 18 RPR wurde sprachlich ergänzt und präzisiert.

Artikel 16 (Ordnung)

Mit Ausnahme der sprachlichen Anpassung in Absatz 1 entspricht Artikel 16 nRPR Artikel 19 RPR.

3. Abschnitt: Auszählungsverfahren

Wie bisher 4. Abschnitt 3. Kapitel RPR.

Artikel 17 (Auszählung)

Wie bisher Artikel 20 RPR.

Artikel 18 (Öffnen der Urnen)

Wie bisher Artikel 21 RPR.

Artikel 19 (Zählung der Stimmrechtsausweise; Stimm- und Wahlzettel)

Artikel 19 nRPR entspricht mit Ausnahme von sprachlichen Anpassungen Artikel 22 RPR. In Absatz 2 wird neu in Anlehnung an Artikel 19 PRG davon gesprochen, dass in den Urnen liegende, ungestempelte Stimm- und Wahlzettel «bei der Auszählung nicht berücksichtigt werden» (bisher «fallen ausser Betracht»). Dasselbe gilt für gestanzte Stimm- und Wahlzettel. Der Begriff «Ausweiskarten» wurde durch den Begriff «Stimmrechtsausweise» ersetzt.

Artikel 20 (Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel; Bereinigung von Wahlzetteln)

Bisher hielt Artikel 23 Absatz 1 RPR fest, dass die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel sich bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 32, 44 f. und 67 f. RPR richtet, bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach Artikel 19 ff. PRG. Da in der Stadt Bern die Vorlagen von Bund, Kanton und Stadt auf einem Stimmzettel abgedruckt sind, ist diese Unterscheidung bei Abstimmungen nicht mehr umsetzbar. Die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel soll sich neu deshalb nach Artikel 20 bis 22 PRG richten (Art. 20 Abs. 1 nRPR). Bezüglich der Bereinigung von Wahlzetteln wird neu auf Artikel 23 PRG verwiesen (Art. 20 Abs. 3 nRPR). Dies hat zwei inhaltliche Änderungen zur Konsequenz (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.2.5). In der Folge können die bisherigen Artikel zur Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen (Art. 32, Art. 43, Art. 44, Art. 58 und Art. 67 RPR) sowie zur Bereinigung der Wahlzettel bei kommunalen Wahlen (Art. 45 und Art. 68 RPR) gestrichen werden. Artikel 20 Absatz 2 nRPR entspricht mit Ausnahme einer sprachlichen Anpassung Artikel 23 Absatz 2 RPR.

Artikel 21 (Protokollierung)

Mit Ausnahme einer kleinen sprachlichen Anpassung entspricht Artikel 21 nRPR Artikel 24 RPR.

Artikel 22 (Nachzählung)

Wie bisher Artikel 25 RPR.

Artikel 23 (Publikation; Wahleröffnung)

Bisher war gemäss Artikel 26 Absatz 2 RPR die schriftliche Information der Gewählten zwingend. Um auch weitere individuelle Informationswege (wie z.B. E-Mail) zu ermöglichen, wird der Begriff «schriftlich» gestrichen.

4. Abschnitt: Stimmausschuss

Wie bisher 5. Abschnitt 3. Kapitel.

Artikel 24

Neu wird in Artikel 24 auf die kantonalen Strafbestimmungen zur Sanktionierung von Mitgliedern des Stimmausschusses verwiesen. Inhaltlich ändert sich nichts. Die entsprechenden Bestimmungen gelten auch ohne Verweis.

Entwurf externe Vernehmlassung

4. Kapitel: Gemeindeabstimmungen

Wie bisher 4. Kapitel. Die Unterteilung in zwei Abschnitte wurde aufgehoben, da bezüglich Gültigkeit der Stimmzettel in Artikel 20 Absatz 1 nRPR neu pauschal auf das übergeordnete Recht verwiesen wird.

Artikel 25 (Arten von Abstimmungen)

Wie bisher Artikel 28 RPR.

Artikel 26 (Einfache Abstimmung)

Wie bisher Artikel 29 RPR.

Artikel 27 (Alternativabstimmung)

Wie bisher Artikel 30 RPR.

Artikel 28 (Variantenabstimmung)

Mit Ausnahme einer kleinen gesetzestechnischen Anpassung entspricht Artikel 28 nRPR Artikel 31 RPR.

5. Kapitel: Gemeindewahlen

Wie bisher 5. Kapitel.

1. Abschnitt: Wahl des Stadt- und Gemeinderats

Wie bisher 1. Abschnitt 5. Kapitel RPR.

Artikel 29 (Wahlmodus)

Wie bisher Artikel 33 RPR.

Artikel 30 (Wahltag; Ausschreibung)

Mit Ausnahme einer kleinen sprachlichen Anpassung und der Streichung eines Verweises entspricht Artikel 30 nRPR Artikel 34 RPR.

Artikel 31 (Wahlvorschläge)

Die bisherigen Artikel 35 (Wahlvorschläge) und Artikel 36 (Listen) RPR wurden neu strukturiert um zu unterstreichen, dass im Normfall zwei Listen eingereicht werden müssen: Die Listen mit den Wahlvorschlägen und die Listen mit den Unterzeichnenden. Artikel 31 nRPR regelt neu alle Fragen, welche die Listen mit den Wahlvorschlägen betreffen. Inhaltlich ergeben sich keine Neuerungen.

Artikel 32 (Unterzeichnendenlisten)

Artikel 32 nRPR regelt neu alle Fragen, welche die Unterzeichnendenlisten betreffen. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 nRPR (bisher Art. 36. Abs. 3 Bst. b RPR) müssen die Listen mit den Wahlvorschlägen von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Um die Prozesse für die Parteien und die Stadtkanzlei zu vereinfachen, sollen Stadtratslisten von politischen Gruppierungen, die bei den vergangenen Wahlen mindestens einen Sitz erzielt haben, davon ausgenommen sein (Art. 32 Abs. 3 nRPR). Eine ähnliche Regelung kennt auch der Kanton Bern (Art. 67 Abs. 2 PRG) und der Bund (Art. 24 Abs 3 BPR).

Entwurf externe Vernehmlassung

Artikel 33 (Einreichung der Listen)

Die Listen mit Wahlvorschlägen sowie die Unterzeichnendenlisten müssen spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag der Stadtkanzlei übergeben werden (bisher 76. Tag, Art. 37 RPR).

Artikel 34 (Listenverbindungen)

Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind bis spätestens am 83. Tag vor dem Wahltag einzureichen (bisher 69. Tag, Art. 38 Abs. 2 RPR).

Artikel 35 (Prüfung der Listen)

Anders als Artikel 39 RPR macht Artikel 35 nRPR explizit, dass die Stadtkanzlei sowohl die Listen mit Wahlvorschlägen als auch die Unterzeichnendenlisten prüft. An der Praxis ändert sich nichts. Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, weil das Vorgehen bereits durch den bisherigen Absatz 3 abgedeckt ist.

Artikel 36 (Publikation der Listen; Auflage in den Stimmlokalen)

Seit dem 1. Januar 2024 publiziert die Stadt Bern ihre amtlichen Publikationen elektronisch, weshalb eine zweifache Publikation, wie sie in Artikel 40 Absatz 1 RPR vorgesehen war, nicht mehr nötig und sinnvoll ist.

Artikel 37 (Stimmabgabe)

Wie bisher Artikel 41 RPR.

Artikel 38 (Kumulieren; Panaschieren)

Wie bisher Artikel 42 RPR.

Artikel 39 (Zusatzstimmen; leere Stimmen)

Wie bisher Artikel 46 RPR.

Artikel 40 (Stimmenzahlen)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 40 nRPR Artikel 47 RPR.

Artikel 41 (Verteilung der Mandate auf die Listen)

Wie bisher Artikel 48 RPR.

Artikel 42 (Verteilung der Restmandate)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 42 nRPR Artikel 49 RPR.

Artikel 43 (Verteilung auf verbundene Listen)

Wie bisher Artikel 50 RPR.

Artikel 44 (Gewählte)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 44 nRPR Artikel 51 RPR.

Artikel 45 (Nachmeldungen und Ergänzungswahlen für den Stadtrat)

Für die Nachmeldung soll neu immer die Zustimmung von 12 Stimmberechtigten notwendig sein (bisher 12 Personen der Unterzeichnendenlisten, Art. 52 RPR).

Artikel 46 (Ersatzleute für den Stadtrat)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 46 nRPR Artikel 53 RPR.

Artikel 47 (Stellvertretungen für den Stadtrat)

Wie bisher Artikel 53a RPR.

2. Abschnitt: Wahl in das Stadtpräsidium

Wie bisher 2. Abschnitt 5. Kapitel unter Anpassung der Paarform.

Artikel 48 (Wahlmodus)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 48 nRPR Artikel 54 RPR.

Artikel 49 (Wahlvoraussetzungen)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 49 nRPR Artikel 55 RPR.

Artikel 50 (Wahlvorschläge)

Entsprechend der bisherigen Praxis wird in Absatz 3 neu explizit festgehalten, dass ein Wahlvorschlag für das Stadtpräsidium von mindestens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet werden muss. Für die Bedingungen in Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags wird auf Artikel 32 Absätze 1-2 nRPR verwiesen.

Artikel 51 (Wahltag)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 51 nRPR Artikel 57 RPR.

3. Abschnitt: Stille Wahlen

Wie bisher 3. Abschnitt 5. Kapitel

Artikel 52 (Voraussetzungen)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 52 nRPR Artikel 59 RPR.

Artikel 53 (Ersatzkandidaturen-Verzeichnisse für den Stadtrat)

Artikel 53 nRPR entspricht weitgehend Artikel 60 RPR. Neu wird in Absatz 2 festgehalten, dass auch Artikel 31 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absätze 2 und 3 nRPR einzuhalten sind.

Artikel 54 (Nachrücken von Ersatzleuten in den Stadtrat)

Wie bisher Artikel 61 RPR.

4. Abschnitt: Ersatzwahlen

Wie bisher 4. Abschnitt 5. Kapitel.

Artikel 55 (Gemeinsame Bestimmungen)

Wahlvorschläge müssen neu spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag der Stadtkanzlei übergeben werden (bisher 48. Tag, Art. 62 Abs. 3 RPR).

Artikel 56 (Ersatzwahlen in den Gemeinderat)

Artikel 63 RPR regelte nicht, welches Wahlverfahren zur Anwendung kommt, wenn eine in den Gemeinderat gewählte Person vor Amtsantritt auf den Gemeinderatssitz verzichtet. Neu hält Artikel 56 Buchstabe c nRPR explizit fest, dass in diesem Fall Ersatzwahlen stattfinden.

Artikel 57 (Ersatzwahl in das Stadtpräsidium)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 57 nRPR Artikel 64 RPR.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Mehrheitswahlverfahren

Wie bisher 5. Abschnitt 5. Kapitel RPR.

Artikel 58 (Wahltag)

Wie bisher Artikel 65 RPR.

Artikel 59 (Kumulationsverbot)

Wie bisher Artikel 66 RPR.

Artikel 60 (Wahlergebnis)

Mit Ausnahme der Ersetzung der Paarformen entspricht Artikel 60 nRPR Artikel 69 RPR.

6. Kapitel: Fakultative Volksabstimmung, Volksvorschlag, Initiative und Petition

Wie bisher 6. Kapitel RPR.

1. Abschnitt: Fakultative Volksabstimmung

Wie bisher 1. Abschnitt 6. Kapitel RPR.

Artikel 61

Artikel 61 nRPR entspricht mit einer Änderung Artikel 70 RPR: Neu soll der Beschluss über das Zustandekommen des Referendums, wie auf kantonaler Ebene (Art. 132 Abs. 3 PRG), amtlich publiziert werden (Art. 61 Abs. 5 nRPR).

2. Abschnitt: Volksvorschlag

Wie bisher 2. Abschnitt 6. Kapitel RPR.

Artikel 62

Artikel 62 nRPR entspricht mit einer kleinen gesetzestechnischen Anpassung Artikel 71 RPR. Zudem wurde ein falscher Verweis in Absatz 3 korrigiert.

3. Abschnitt: Initiativrecht

Wie bisher 3. Abschnitt 6. Kapitel RPR.

Artikel 63 (Arten)

Wie bisher Artikel 72 RPR.

Artikel 64 (Inhalt der Initiativbogen)

Artikel 64 nRPR entspricht mit einer kleinen gesetzestechnischen Anpassung Artikel 73 RPR.

Artikel 65 (Vorprüfung durch die Stadtkanzlei)

Wie bisher Artikel 74 RPR.

Artikel 66 (Hinterlegung)

Wie bisher Artikel 75 RPR.

Artikel 67 (Publikation)

Artikel 67 nRPR entspricht mit einer kleinen sprachlichen Anpassung Artikel 76 RPR.

Artikel 68 (Unterzeichnung)

Wie auf Bundesebene (Art. 61 Abs. 1 BPR) muss neben der Unterschrift neu lediglich Name und Vorname eigenhändig handschriftlich ausgefüllt werden (bisher auch Jahrgang und Adresse, Art. 77 Absatz 1 RPR). Für schreibunfähige Stimmberechtigte wird neu auf Artikel 127 Absatz 1 PRG verwiesen (Art. 68 Abs. 3 nRPR). Die Regelung gilt aufgrund der Verweise in Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 1 nRPR auch für Referenden und Volksvorschläge.

Artikel 69 (Einreichung; Prüfung der Unterschriften)

Mit Ausnahme einer gesetzestechnischen Anpassung entspricht Artikel 69 nRPR Artikel 78 RPR.

Artikel 70 (Prüfung der Gültigkeit der Initiative)

Analog der kantonalen Regelung (Art. 155 Abs. 1 PRG) soll der Beschluss des Gemeinderats über die Gültigkeit respektive Ungültigkeit einer Initiative neu amtlich publiziert werden (Art. 70 Abs. 2 nRPR). Im Übrigen bleibt der Artikel gleich.

Artikel 71 (Behandlung; Fristen; Gegenvorschlag)

Gemäss Artikel 80 Absatz 4 RPR müssen Initiativen ohne Verzug, zusammen mit den nächsten kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Grundsatz, dass Initiativen den Stimmberechtigten möglichst unverzüglich zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, ist unbestritten. Jedoch vertritt der Gemeinderat die Meinung, dass den Stimmberechtigten an nationalen Wahlterminen möglichst keine städtische Abstimmungsvorlagen unterbreitet werden (vgl. auch die Antwort auf das Postulat *Fraktion Mitte [Claudio Righetti, Mitte / Lionel Gaudy, Mitte / Sibyl Eigenmann, Mitte]: Echter Diskurs braucht Platz - Abstimmungen an nationalen Wahlterminen in der Stadt Bern nur mit hohen Hürden möglich*). Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Artikel 71 nRPR (bisher Art. 80 RPR) so zu formulieren, dass Initiativen ohne Verzug am nächsten ordentlichen Abstimmungstermin unterbreitet werden. Zu den ordentlichen Abstimmungsterminen zählen alle Termine, an denen kommunale, kantonale oder eidgenössische Abstimmungen stattfinden. An einem dieser Termine werden auch die kommunalen Wahlen abgehalten. Nicht zu den ordentlichen Abstimmungsterminen zählen die Termine für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen.

Entwurf externe Vernehmlassung

Artikel 72 (Initiativen mit Gegenvorschlag; doppeltes Ja; Stichfrage)

Wie bisher Artikel 81 RPR

Artikel 73 (Begehren zum gleichen Gegenstand)

Wie bisher Artikel 82 RPR.

Artikel 74 (Doppelinitiativen)

Wie bisher Artikel 83 RPR.

Artikel 75 (Rückzug)

Mit Ausnahme des Ersatzes der Paarform entspricht Artikel 75 nRPR Artikel 84 RPR.

Artikel 76 (Bedingter Rückzug)

Artikel 76 nRPR regelt neu den bedingten Rückzug. Aufgrund dieser Bestimmung wird künftig ein bedingter Rückzug von ausformulierten Initiativen, denen der Stadtrat ein Gegenvorschlag gegenüberstellt, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, möglich sein. Voraussetzung für den bedingten Rückzug ist also, dass der Gegenvorschlag in der Kompetenz des Stadtrats liegt. Liegt der Gegenvorschlag in der Kompetenz der Stimmberechtigten besteht mit Artikel 72 nRPR bereits eine Regel, die sich bewährt hat (direkte Gegenüberstellung von Initiative und Gegenvorschlag mittels Stichfrage). Artikel 76 Absatz 2 nRPR regelt die Frist, innert der ein bedingter Rückzug erfolgen muss. Sie ist relativ kurz (zehn Tage), damit das weitere Verfahren nicht verzögert wird. Kommt das Referendum im Falle eines bedingten Rückzugs zu Stande, lebt die Initiative wieder auf und kommt gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zur Abstimmung (Art. 76 Abs. 3 Satz 1 nRPR). In diesen Fällen soll sich die gleiche Abstimmungssituation ergeben wie ohne Rückzug. Der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ist deshalb ausgeschlossen (Art. 76 Abs. 3 Satz 2 nRPR).

4. Abschnitt: Petitionsrecht

Wie bisher 4. Abschnitt 6. Kapitel RPR.

Artikel 77 (Allgemeines)

Wie bisher Artikel 85 RPR.

Artikel 78 (Behandlung der Petition)

Wie bisher Artikel 86 RPR.

7. Kapitel: Unterschrift- und Verteilaktionen

Das neue Kapitel «Unterschriften- und Verteilaktionen» wird aufgrund seiner Nähe zum 6. Kapitel zwischen dem 6. Kapitel und dem bisherigen 6a. Kapitel eingefügt.

Artikel 79

Absatz 1 hält, wie es zwei Motionen fordern, fest, dass Unterschrift- und Verteilaktionen in Zusammenhang mit den politischen Rechten auf öffentlichem Grund in der Stadt Bern bewilligungsfrei sind, wenn maximal drei Personen beteiligt sind und nur mobile Infrastruktur (keine Infostände) verwendet wird. Bei Unterschrift- und Verteilaktionen ist in erster Linie an das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Drucksachen (Handzettel/Flyer) zu denken. Aber

Entwurf externe Vernehmlassung

auch vergleichbare Aktionen, wie z.B. das Herumgehen mit einem Plakat als «Sandwich-Man» oder ein Hinweis auf eine Online-Petition mittels QR-Code, fallen darunter. Die neue Regelung gilt jedoch nur für Unterschrift- und Verteilaktionen, *die im Zusammenhang mit den politischen Rechten stehen*. Gemeint sind damit Aktionen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Referenden, Volksvorschlägen und Petitionen (inkl. Ausländermotion), unabhängig davon, ob das Anliegen die Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene betrifft. Um die Handhabung in der Praxis zu erleichtern, soll auch das Unterschriftensammeln im Zusammenhang mit Initiativen oder Referenden durch kommerzielle Akteur*innen von der neuen Regelung profitieren.

Unterschrift- und Verteilaktionen, welche diese Kriterien nicht erfüllen, werden weiterhin durch die Strassennutzungsverordnung geregelt. Dazu gehören auch Unterschrift- und Verteilaktionen im Zusammenhang mit den politischen Rechten, welche mehr als drei Personen umfassen und eine zusätzliche Infrastruktur benötigen. Die Frage, ob in solchen Fällen eine Bewilligung nötig ist oder nicht, wird damit offen gelassen. Ihre Beantwortung hängt, wie heute, von den konkreten Umständen ab.

Auch Unterschrift- und Verteilaktionen, welche anderen ideellen Anliegen dienen, werden weiterhin durch die Strassennutzungsverordnung erfasst. Zu denken ist hier etwa an Verteilaktionen religiöser Gruppierungen, Spendensammlungen von Nichtregierungsorganisationen oder Mitgliederanwerbungen von Gewerkschaften. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Abgrenzung nicht in allen Fällen einfach sein dürfte. Fragen aufwerfen könnte z.B. der Fall eines NGOs, welches insbesondere Mitglieder anwerben will aber zusätzlich eine Petition zur Unterschrift auflegt. Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt davon, dass sich für Abgrenzungsprobleme in der Praxis Lösungen finden werden. Ebenfalls durch die Strassennutzungsverordnung bestimmt werden weiterhin alle Unterschrift- und Verteilaktionen mit kommerziellen Zwecken.

Absatz 2 behält die Bestimmungen gemäss dem Reglement vom 1. Juni 2008 betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern (Bahnhofreglement; BHR; SSSB 732.21) vor. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Bahnhofreglement bedarf die kommerzielle und ideelle Nutzung im Sinn gesteigerten Gemeingebrauchs einer Bewilligung. Aufgrund der engen Platzverhältnisse und des hohen Publikumsaufkommen wird im städtischen Teil des Bahnhofs bereits bei Verwendung mobiler Infrastruktur und in den Stosszeiten von Montag bis Freitag ab zwei Personen von gesteigertem Gemeingebrauch ausgegangen.² Daran wird festgehalten.

Die Teilnehmenden der Unterschrift- und Verteilaktionen trifft gemäss Absatz 3 die Pflicht, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten andere Nutzungen des öffentlichen Grunds nicht beeinträchtigen. Dies gilt namentlich, wenn an von der Stadt bewilligten Märkten, Veranstaltungen etc. gesammelt und geflyert wird. Öffentliche Durchgänge sind stets freizuhalten und grössere Menschenansammlungen zu vermeiden. Sollten im Einzelfall Störungen auftreten, können allgemeine polizeiliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergriffen werden.

² Vgl. Merkblatt «Bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes Stadt Bern» abrufbar unter: <https://www.bern.ch/themen/freizeit-und-sport/veranstaltungen/bewilligungen-fuer-veranstaltungen/verkaufs-informations-und-promotionsstaende-unterschriften-sammeln/downloads/merkblatt-bewilligungsfreie-nutzung-offentlicher.pdf/download> (Zugriff am 21.1.26).

8. Kapitel: Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Wie bisher 6a. Kapitel RPR.

Artikel 80 (Politische Parteien)

Artikel 80 nRPR regelt die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien (bisher Art. 86a RPR). Neu werden die Parteien, die im Stadtrat vertreten sind, nicht mehr dazu verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Offenlegung der Parteienfinanzierung zusätzlich auszuweisen, welche Abstimmungs- und Wahlkampagnen sie im Berichtsjahr finanziell unterstützt haben. Denn: Sofern für die Kampagnen Fr. 5000.00 oder mehr ausgegeben wurden, wird es bereits mit den Offenlegungspflichten gemäss Artikel 81 nRPR klar, welche Abstimmungs- und Wahlkampagnen eine Partei (mit-)finanziert hat.

Artikel 81 (Abstimmungs- und Wahlkampagnen)

Artikel 81 nRPR regelt die Offenlegung der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen neu unabhängig davon, von welchen politischen Akteur*innen diese geführt werden. Artikel 86b RPR, welcher sich auf Abstimmungs- und Wahlkampagnen von Kandidierenden sowie Personen und Organisationen, die einen Wahlvorschlag resp. eine Liste für den Stadtrat oder den Gemeinderat einreichen, konzentrierte, wurde gestrichen. Inhaltlich sind damit zwei Änderungen verbunden: Alle Wahlkampagnen müssen gemäss Artikel 81 Absatz 1 nRPR erst ab Fr. 5000.00 gemeldet und offengelegt werden. Zudem gilt gemäss Artikel 81 Absatz 2 nRPR eine einheitliche Frist von 45 Tagen (bisher 76 respektive 30 Tage, vgl. Art. 86b Abs. 1 RPR i.V.m. Art. 37 RPR und Art. 86c Abs. 2 RPR). Somit bleibt der Stadtkanzlei genügend Zeit, die eingereichten Formulare zu prüfen und diese kurz vor oder gleichzeitig zum Versand des Wahl- oder Abstimmungsmaterials zu veröffentlichen. Artikel 81 Absatz 4 nRPR (bisher Art. 86c Abs. 4 RPR) wird mit dem Instrument des Volksvorschlags ergänzt. Die Finanzierung von Volksvorschlägen ist – wie die Finanzierung von Referenden und Initiativen – offenlegungspflichtig.

Artikel 82 (Offenlegung von Spenden)

Artikel 82 nRPR entspricht weitgehend Artikel 86d RPR. Infolge der Aufhebung von Artikel 86b RPR müssen die Absätze 1, 5 und 6 angepasst werden. Es handelt sich um sprachliche Anpassungen sowie um die Streichung eines Verweises. Die Absätze 4 und 5 sind neu genderneutral formuliert.

Artikel 83 (Erhebung und Prüfung der Informationen)

Wie bisher Artikel 86e RPR.

Artikel 84 (Veröffentlichung)

Artikel 84 Absatz 1 nRPR wurde sprachlich angepasst, damit klar zum Ausdruck kommt, dass insbesondere die Meldeformulare für Wahlkampagnen nicht nach Eingang, sondern gleichzeitig veröffentlicht werden können. Da keine amtliche Publikation gemeint ist, wird zudem konsequent von «veröffentlichen» und nicht «publizieren» gesprochen. Artikel 84 Absatz 2 nRPR ist neu genderneutral formuliert.

Artikel 85 (Sanktionen)

Bisher verweist Artikel 86g RPR auf die allgemeine Strafbestimmung in Artikel 96 RPR. Weil keine anderen Bestimmungen unter Strafe gestellt werden sollen, wird neu direkt in Artikel 85 nRPR auf die kantonalen Bestimmungen verwiesen.

9. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung

Wie bisher 7. Kapitel RPR.

1. Abschnitt: Allgemeines

Wie bisher 1. Abschnitt 7. Kapitel RPR.

Artikel 86 (Quartiere und Quartierorganisationen)

Wie bisher Art. 87 RPR.

2. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen

Wie bisher 2. Abschnitt 7. Kapitel RPR.

Artikel 87 (Form und Anerkennung)

Mit Ausnahme weniger sprachlicher Anpassungen entspricht Artikel 87 nRPR Artikel 88 RPR.

Artikel 88 (Entfall und Entzug der Anerkennung)

Wie bisher Artikel 89 RPR.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen

Wie bisher 3. Abschnitt 7. Kapitel RPR.

Artikel 89 (Rechte)

Wie bisher Artikel 90 RPR.

Artikel 90 (Pflichten)

Mit Ausnahme weniger gesetzestechnischer Anpassungen entspricht Artikel 90 nRPR Artikel 91 RPR.

4. Abschnitt: Subventionen

Wie bisher 4. Abschnitt 7. Kapitel RPR.

Artikel 91 (Voraussetzungen und Höhe)

Wie bisher Artikel 92 RPR.

Artikel 92 (Kürzungen)

Wie bisher Artikel 93 RPR.

5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartierorganisation

Wie bisher 5. Abschnitt 7. Kapitel RPR.

Entwurf externe Vernehmlassung

Artikel 93

Wie bisher Artikel 94 RPR.

10. Kapitel: Rechtsschutz

Das neue Kapitel 10 enthält nur noch die Bestimmung zum Rechtsschutz, weshalb es neu entsprechend betitelt wird. Die bisherige Strafbestimmung (Art. 96 RPR) wurde gestrichen. Das RPR stellt nur eine Verletzung der Offenlegungspflichten unter Strafe, weshalb eine allgemeine Strafbestimmung unnötig ist. Die Sanktionierung von Mitgliedern des Stimmausschusses ist in Artikel 169 PRG geregelt. Neu verweist Artikel 24 nRPR direkt auf diesen Artikel.

Artikel 94

Wie bisher Artikel 95 RPR. Bei Kapiteln mit nur einem Artikel wird dem Artikel kein Titel zugefügt.

11. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wie bisher 9. Kapitel RPR.

Artikel 95 (Ausführungsbestimmungen)

Wie bisher Artikel 97 RPR.

Artikel 96 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Das aktuelle Reglement vom 16. Mai 2004 wird infolge Totalrevision aufgehoben.

Artikel 97 (Inkrafttreten)

Wie bisher Artikel 101 RPR.

4.2 Reklamereglement*Artikel 1 (Zweck und Geltungsbereich)**Artikel 4 (Sicherheit und Immissionsschutz)**Artikel 9 (Haltestellen des öffentlichen Verkehrs)*

In Umsetzung der *Motion Fraktion GB/JA! [Franziska Geiser, GB/Anna Jegher, JA!]: Geschlechtergerechte Sprache in allen Reglementen der Stadt Bern* werden Artikel 1, 4 und 9, in welchen noch die nicht mehr übliche Paarform verwendet wird, sprachlich angepasst.

Artikel 19 (Wahlen und Abstimmungen)

Neu soll die Stadt Bern verpflichtet werden, vor Wahlen an 27 bis 30 zentralen Standorten unentgeltlich temporäre Plakatstellen zur Verfügung zu stellen. Normalerweise besteht pro Liste und Wahl ein Plakat pro Standort zur Verfügung. Bisher hielt Artikel 19 Absatz 2 ein Anspruch auf 30 Plakate fest, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führte, wenn ein Standort nicht zur Verfügung stand oder mehr Listen antraten als Plakatplätze pro Standort zur Verfügung standen.

Bei kommunalen und eidgenössischen Wahlen sollen die Plakatstellen wie bisher während vier Wochen zur Verfügung stehen. Bei dem kantonalen Gesamterneuerungswahlen hingegen sollen die mobilen Plakatstellen noch während drei Wochen aufgestellt sein, weil bei kantonalen

Wahlen die Wahlunterlagen erst drei Wochen vor dem Wahltermin bei den Stimmberechtigten eintreffen.

Der Passus, wonach auch vor Wahlen auf Bezirksebene ein kostenloser Plakataushang angeboten wird, wird gestrichen. Einerseits gibt es im Kanton Bern seit 2010 keine Amtsbezirke mehr. Andererseits handelt es sich bei der Streichung um eine Anpassung an die Praxis. Die Stadt Bern stellt bereits seit dem Jahr 2017 keine Plakatständer für den kostenlosen Plakataushang bei Regierungstatthalterwahlen mehr Verfügung.

5. Vernehmlassung

Zur Revision des Reglements über die politischen Rechte und des Reklamereglements fand eine öffentliche Vernehmlassung statt. Daran teilgenommen haben:

- ...
- ...

Abschnitt wird nach Vernehmlassung ergänzt

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Durch die verschiedenen Vereinfachungen in den Abläufen und Prozessen wird nicht nur der Aufwand für die Parteien und politischen Gruppierungen kleiner, sondern auch der Verwaltungsaufwand abnehmen.

7. Klimaverträglichkeit

Das Geschäft hat keinen Einfluss auf das Klima und ist insofern mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

8. Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Sowohl die Totalrevision des RPR (Art. 36 Bst. b GO) als auch die Teilrevision des Reklamereglements (Art. 36 Bst. c GO) bedingen eine Volksabstimmung. Beide Erlasse unterstehen zudem der Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Ziel ist es die beiden Erlasse auf den 1. März 2028 in Kraft zu setzen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Anpassungen und Neuerungen bei den politischen Rechten: Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Totalrevision und Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft).

Entwurf externe Vernehmlassung

2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern die Totalrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) und die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51).
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, Datum

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis RPR und RR
- Totalrevidiertes RPR (Neuerlass) *(wird nach Vernehmlassung erstellt)*
- Teilrevidiertes RR (Änderungserlass) *(wird nach Vernehmlassung erstellt)*